



ten Angebots zu beantragen. Das Angebot sollte unter Berücksichtigung eventueller Kostensteigerungen erstellt werden. Mögliche Kosten für die Erstellung eines Angebots können nicht übernommen werden.

Kommentar vom Verband Fenster + Fassade

Neue Fenster mit RC2 werden aktuell nur in der Modernisierung über die Programme zur Energieeffizienz mitgefördert. Allerdings gelten dafür die entsprechenden UW-Werte (z.B. 0,95). Auf Einspruch des VFF wird ab 01.04.2016 das KfW-Programm für einbruchhemmende Fenster als Einzelmaßnahme in der Anforderung an den UW-Wert auf 1,1 abgesenkt und damit auch in diesem Programm gefördert.

Für den Neubau ist das Programm nicht vorgesehen. Hier können aber auch einbruchhemmende Ausstattungen einfach mitgefördert werden. Vorrang hat in diesen Programmen allerdings die Anforderung an die Energieeffizienz.

www.window.de

Kommentar vom Bundesverband Rollläden und Sonnenschutz

Der BVRS begrüßt die heute in Kraft gesetzte Förderung von baulichen Maßnahmen zur Sicherung gegen Wohnungs- und Hauseinbrüche. »Angesichts steigender Einbruchszahlen ist das ein gutes Signal«, sagte Christoph Silber-Bonz, Hauptgeschäftsführer des BVRS. Positiv bewertet wird zudem die Kombinierbarkeit von Einbruchschutzmaßnahmen mit dem KfW-Programm »Altersgerecht Umbauen«. »Besonders wichtig ist«, so Silber-Bonz weiter, »die Fördervorschrift, wonach die Durchführung der Maßnahmen durch ein Fachunternehmen des Handwerks erfolgen muss«.

Für nicht praktikabel hält der BVRS die Anhebung der technischen Mindestvoraussetzungen der Produktqualität auf die Widerstandsklasse RC2 (Resistance Class 2). Die nach der BVRS-Richtlinie 111 als einbruchhemmend angesehenen Rollläden mit stabilem Rollladenpanzer, verstärkten Führungsschienen und Hochschiebesicherungen fallen bisher nicht darunter. »Die jahrzehntelangen Erfahrungen unserer Fachhandwerksbetriebe zeigen jedoch sehr wohl, dass diese Rollläden in vielen Fällen Einbrecher von weiteren Versuchen abbringen«, so Silber-Bonz. Sind solche Rollläden geschlossen, könne der Einbrecher in der Regel auch so gar nicht erst bis zum Fenster vordringen. Daher will der BVRS weiter auf die Politik einwirken, diese vergleichsweise preiswerte Lösung künftig in ihrer Förderung zu berücksichtigen.

www.rs-fachverband.de

VFF-Fachtagung VOB und Recht

Ein ganzer Katalog von rechtlichen Problemen beim Vertragsabschluss und in der Auftragsabwicklung bildete den Schwerpunkt der Fachtagung VOB und Recht des Verbands Fenster + Fassade (VFF) am 5. November in Frankfurt. Weitere Themen waren unter anderem die Merkblätter des VFF, Anpassungen der europäischen Regelwerke im Bereich Rauch- und Brandschutz sowie die Erläuterung neuer relevanter baurechtlicher Urteile.

Referenten auf der Fachtagung VOB und Recht: die beiden Baurechtsexperten von der Frankfurter Kanzlei SMNG, RA Prof. Christian Niemöller (rechts) und RA Jörg Teller.

Foto: VFF/PCL



Vertragsabschluss und Auftragsabwicklung im Fokus

Zum Bereich Vertragsabschluss und Auftragsabwicklung präsentierte der Baurechtler Jörg Teller von der Frankfurter Kanzlei SMNG zunächst einmal neue vertragsrechtlich relevante Regelungen wie das Mindestlohngesetz und das neue Verbraucherrecht. Beim Mindestlohngesetz stellt sich vor allem das schwer vermeidbare Problem der Durchgriffshaftung für Nachunternehmer. Im neuen Verbraucherrecht sind vor allem die Regelungen zum »Außergeschäftsraumvertrag« und die Informationspflichten des Auftragnehmers hervorzuheben.

Zum Thema Auftragsabwicklung hatte Teller eine Reihe von »Klassikern« aus der Beratung von Verbandsunternehmen mitgebracht. Hier sind beispielsweise zu nennen: Eine unklare Leistungsbeschreibung, nicht angelegte Mehrvergütung, Erzwingung der Abnahme, unberechtigte Mängelrüge oder Mängelbeseitigung aus Kulanz. Hier erläuterte Teller detailliert die rechtlichen Fallstricke und die angezeigten Strategien zur Vermeidung solcher Problemfälle.

Aktuelle Urteile

Ergänzend dazu hatte Rechtsanwalt Prof. Christian Niemöller, ebenfalls von SMNG, zum Abschluss der Veranstaltung eine Reihe von aktuellen Urteilen aus der Baurechtspraxis mit-

gebracht, die er in gewohnt launiger Art erläuterte und fallweise mit den Teilnehmern »durchspielte«. Die zum Teil höchstrichterlichen Urteile ergingen beispielsweise über »Keine Mehrvergütung bei eigenmächtiger Abweichung vom Leistungsverzeichnis«, »Nachtragsvereinbarungen sind abschließend (Kein Nachtrag zum Nachtrag)« oder »Fachunternehmer muss auf fehlerhafte Planung hinweisen«.

Den Auftakt der Fachtagung bildeten zwei Referate von Mitarbeitern des VFF. Geschäftsführer Ulrich Tschorn informierte über den »geschickten Einsatz der VFF-Merkblätter in der Praxis«. Markus Christoffel, der neue VOB-Berater des Verbandes, erläuterte anschließend wichtige Anpassungen der Regelwerke insbesondere im Bereich der CE-Kennzeichnung nach der europäischen Norm EN 16034 von Fenstern und Außentüren mit Rauch- und Brandschutz.

Weiterer Tagesordnungspunkt im ersten Veranstaltungsteil war das modernisierte europäische Vergaberecht, das ebenfalls von RA Jörg Teller vorgestellt wurde. Danach können die Vergabeverfahren unter anderem einfacher und flexibler gestaltet werden. Die neuen Vergaberichtlinien müssen bis zum 18. April 2016 in deutsches Recht umgesetzt werden.